

Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungsvereinbarung

im Zusammenhang mit der Überlassung eines Netzschemaplanes nach § 2 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV), beinhaltend alle Stromkreise, Schaltanlagen, Sammelschienen und Umspannwerke der TransnetBW GmbH

zwischen

TransnetBW GmbH, Pariser Höfe, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart

und

[Firma und Adresse des Antragstellers]

– nachfolgend gemeinsam „VERTRAGSPARTNER“ genannt -

Präambel

[Firma des Antragstellers] plant, in der Region **[Bezeichnung Region]** **[eine Erzeugungsanlage der Bauart [...] mit einer Nennleistung von [...] MVA/ anderweitige Objektbezeichnung und Beschreibung]** zu errichten. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass die TransnetBW GmbH (nachfolgend „ÜBERLASSENDE VERTRAGSPARTNER“ genannt) der **[Firma des Antragstellers]** (nachfolgend „EMPfangENDE VERTRAGSPARTNER“ genannt) einen Netzschemaplan nach § 2 KraftNAV, beinhaltend alle Stromkreise, Schaltanlagen, Sammelschienen und Umspannwerke der TransnetBW GmbH überlässt, damit der EMPfangENDE VERTRAGSPARTNER die vorgenannte **[Erzeugungsanlage/anderes Objekt]** planen und errichten kann (nachfolgend „ZWECK“ genannt).

Aus diesem Grund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

Artikel 1 – Definitionen

"VERTRAULICHE INFORMATIONEN" sind alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen in verkörperter, mündliche, oder sonstiger Form, zu denen der EMPfangENDE VERTRAGSPARTNER im Zusammenhang mit dem ZWECK Zugang erhält, insbesondere der Netzschemaplan.

Vertrauliche Informationen sind auch die Erkenntnisse über innerbetriebliche Abläufe und Umstände bei dem ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNER, die bei der Durchführung des oben genannten ZWECKS zu der Kenntnis des EMPfangENDEN VERTRAGSPARTNERS gelangt sind. Dabei ist die Art der Übermittlung, der Aufzeichnung oder des übermittelnden Mediums unerheblich für die Frage der Vertraulichkeit einer Information.

Unerheblich ist, ob die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder ob sich die Vertraulichkeit aus den Umständen (z.B. der Bedeutung der Information) ergibt.

Artikel 2 - Geheimhaltung; beschränkte Verwendung

Der EMPfangENDE VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, alle erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

- (i) ausschließlich für den in der Präambel genannten ZWECK zu verwenden;

- (ii) Dritten nicht zugänglich zu machen, und
- (iii) Streng vertraulich zu behandeln und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

Die VERTRAGSPARTNER sind sich einig, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Eigentum desjenigen bleiben, der die Informationen überlassen hat.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich ferner, seine Mitarbeiter, die Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN haben, zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung zu verpflichten und dass der Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN auf die Mitarbeiter beschränkt wird, die die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigen.

Artikel 3 - Ausnahmen

Die in Artikel 2 dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die

- (i) dem EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
- (ii) bereits zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung öffentlich zugänglich waren oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verletzung der Verpflichtungen dieser Vereinbarung werden, vorausgesetzt, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN nicht schon deshalb als öffentlich zugänglich gelten, weil lediglich Teile davon öffentlich zugänglich sind oder werden;
- (iii) auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung offenbart werden müssen;
- (iv) dem EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER von einem Dritten mitgeteilt bzw. überlassen werden, welcher diese Informationen rechtmäßig erlangt hat und zur Weitergabe befugt war;
- (v) vom EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN entwickelt worden sind; oder
- (vi) von dem ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNER schriftlich freigegeben worden sind.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER hat das Vorliegen der Voraussetzungen für eine der genannten Ausnahmen auf Anforderung des ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNERS nachzuweisen.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN des ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNERS offenbaren, soweit der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER den ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNER darüber zwecks Wahrnehmung seiner Rechte unverzüglich schriftlich informiert und dass der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER das ihm Zumutbare unternimmt, um sicherzustellen, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung behandelt werden. Derart offenbarte VERTRAULICHE INFORMATIONEN müssen als "vertraulich" gekennzeichnet sein.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN auch solchen externen Beratern zugänglich machen, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wenn die so überlassenen Daten dauerhaft als vertraulich gekennzeichnet wurden.

Artikel 4 - Ausschluss von Rechten

Sämtliche Rechte an den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN verbleiben bei dem ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNER.

Diese Vereinbarung beinhaltet ferner keine Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen.

Der ÜBERLASSENDE VERTRAGSPARTNER übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vollständig oder zutreffend sind.

Artikel 5 - Schutzmaßnahmen

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER wird von den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nur in dem Umfang Kopien anfertigen, der für die Durchführung des ZWECKS notwendig ist.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um (i) die Kenntnisnahme und Verwertung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN durch unbefugte Dritte zu verhindern und (ii) die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vor dem Abhandenkommen zu schützen.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER wird den ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNER unverzüglich nach Kenntniserlangung über eine tatsächliche oder drohende unbefugte Offenlegung, über einen tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauch und über ein Abhandenkommen von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN unterrichten und alle zumutbaren und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um eine unbefugte Offenlegung, einen unbefugten Gebrauch und ein Abhandenkommen zu verhindern oder zu beenden.

Artikel 6 - Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt ab erstmaliger Bereitstellung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu dem in der Präambel genannten ZWECK und endet mit Beendigung des ZWECKS. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen gelten auch für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung des ZWECKS.

Artikel 7 – Herausgabe und Vernichtung VERTRAULICHER INFORMATIONEN nach Gebrauch

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER hat die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN unverzüglich nach Beendigung des ZWECKS zu vernichten. Auf Wunsch des ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNERS wird der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

Ziffer 7 Abs. 1 gilt nicht, soweit VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder deren Kopien nach zwingendem Recht von dem EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER aufbewahrt oder an Dritte, beispielsweise Wirtschaftsprüfer, weitergegeben werden müssen. Sofern Aufbewahrungs- oder Weitergabeverpflichtungen bestehen hat der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER jedoch zu

gewährleisten, dass solchermaßen aufbewahrte VERTRAULICHE INFORMATIONEN dem Schutz einer Geheimhaltungspflicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterstehen.

Artikel 8 –Vertragsstrafe

Verstößt der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER oder ein ihm zurechenbarer Dritter (z.B. Berater) schuldhaft gegen seine Pflicht zur Vertraulichkeit, wird eine Vertragsstrafe von EUR 50.000 in jedem Fall eines solchen Verstoßes verwirkt. Der ÜBERLASSENDE VERTRAGSPARTNER ist berechtigt, neben der Vertragsstrafe Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird dabei auf den tatsächlichen Schaden angerechnet und stellt somit den Mindestschaden dar.

Artikel 9 – Mediation

Sollten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen, so werden sich die VERTRAGSPARTNER bemühen, diese gütlich durch Einigung beizulegen. Jeder VERTRAGSPARTNER kann verlangen, dass auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt wird. Jeder VERTRAGSPARTNER hat jederzeit das Recht, die Verhandlungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen VERTRAGSPARTNER für beendet zu erklären und die Durchführung eines Mediationsverfahrens gemäß Absatz (2) vorschlagen.

Jeder VERTRAGSPARTNER kann schriftlich vorschlagen, die Streitigkeit vor Einleitung des ordentlichen Gerichtsverfahrens zunächst in einem Mediationsverfahren zu lösen. Das Mediationsverfahren wird nur durchgeführt, wenn der andere VERTRAGSPARTNER innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich zustimmt. Im Falle einer solchen Zustimmung ist die Einleitung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens (Zur Klarstellung: Hauptsacheverfahren) erst zulässig, wenn ein VERTRAGSPARTNER oder der Mediator die Mediation für gescheitert erklärt hat. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem anderen VERTRAGSPARTNER erfolgen. Das Mediationsverfahren beginnt mit Zugang der Zustimmung des anderen VERTRAGSPARTNERS. Die Mediation gilt als für gescheitert erklärt, wenn (i) sich die VERTRAGSPARTNER nicht innerhalb von drei Wochen nach Beginn des Mediationsverfahrens auf einen gemeinsamen Mediator geeinigt haben, (ii) seit Beginn des Mediationsverfahrens vier Wochen verstrichen sind, ohne dass es zu einer ersten Mediationsitzung gekommen ist, oder (iii) im Mediationsverfahren nicht binnen zwei Monaten nach dem Beginn des Mediationsverfahrens eine Lösung erreicht wird. Verjährungs- und Ausschlussfristen sind ab Beginn des Mediationsverfahrens bis zum Ende des Verfahrens (Einigung oder Scheitern des Verfahrens) gehemmt. Die Kosten der Mediation tragen die VERTRAGSPARTNER je zur Hälfte. Nach Scheitern des Mediationsverfahrens kann jeder VERTRAGSPARTNER die ordentliche Gerichtsbarkeit anrufen.

Auch vor Abschluss des Mediationsverfahrens steht es den VERTRAGSPARTNERN frei, vorläufigen Rechtsschutz bei den ordentlichen Gerichten zu suchen. Als Gerichtsstand – auch für den vorläufigen Rechtsschutz – wird Stuttgart vereinbart.

Artikel 10 - Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Artikel 11 – Übertragbarkeit

Keiner der VERTRAGSPARTNER kann diese Vereinbarung oder einzelne Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne schriftliche Zustimmung des anderen VERTRAGSPARTNERS auf Dritte übertragen.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER erteilt in Ausnahme zu Absatz 1 vorab seine Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten des ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNERS aus diesem Vertrag, soweit die Übertragung auf ein mit dem ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNER verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.

Unter Fortgeltung dieser Vereinbarung zwischen den VERTRAGSPARTNERN kann weiterhin jeder VERTRAGSPARTNER ohne Zustimmung des anderen VERTRAGSPARTNERS jene Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf einen Nachfolger im Geschäft oder Erwerber übertragen, welcher das erworbene Geschäft oder den wesentlichen Teil des erworbenen Geschäfts betreffen, sei es im Wege eines Anteilserwerbs, des Erwerbs einzelner Vermögensgegenstände oder auf andere Weise. Der übertragende VERTRAGSPARTNER muss den anderen VERTRAGSPARTNER hierüber schriftlich informieren. Der übertragende VERTRAGSPARTNER und der andere VERTRAGSPARTNER bleiben hinsichtlich jener Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gebunden, die bis zur Übertragung entstanden sind oder ihren Ursprung haben.

Artikel 12 – Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird wirksam, wenn sie im Original unterzeichnet oder in elektronischer Form ausgefertigt wird und die Originalfassung die händischen Unterschriften oder als elektronische Ausfertigung die elektronischen Unterschriften (einfache elektronische Signatur) der Unterzeichner enthält. Eine Kombination beider Unterzeichnungsarten ist zulässig.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorgenannten Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann in derselben Weise verzichtet werden.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich in einem solchen Fall eine Ersatzregelung zu treffen, die ihrem ursprünglichen Willen am nächsten kommt. Das gleiche gilt für eventuelle Lücken und Widersprüche in der Vereinbarung.

TransnetBW GmbH

Ort, Datum:

Name:

(Druckbuchstaben)

Ort, Datum:

Name:

(Druckbuchstaben)

Titel:

Titel:



Ort, Datum:

Ort, Datum:

Name:

(Druckbuchstaben)

Titel:

Name:

(Druckbuchstaben)

Titel:
